

## Behandelte Erzeugnisse für den Endkunden mit „Propiconazol“-haltigen Holzschutzmitteln

Die Verkehrsfähigkeit des Biozidwirkstoffes „Propiconazol“ wurde im letzten Jahr von der EU bis 2030 verlängert. Mit der Verlängerung der Verkehrsfähigkeit gilt jedoch eine spezifische Kennzeichnungspflicht ab dem **1. Juli 2024** für alle **-in Serie-** beschichteten Erzeugnisse, die mit „Propiconazol“-haltigen Holzschutzmitteln behandelt wurden. Für alle **-nicht in Serie-** behandelten Erzeugnisse gilt eine Informationspflicht.

Holzoberflächen mit Propiconazol-haltige Imprägnierungen dürfen grundsätzlich nicht zur Herstellung von Möbeln oder Spielgeräten und Installationen auf Spielanlagen verwendet werden. Diese behandelten Holzoberflächen dürfen außerdem nicht in unmittelbarer Nähe zu Oberflächengewässern eingebaut werden. Ein großflächiger Einsatz in Aufenthaltsräumen oder in Kontakt mit Lebens- und/oder Futtermitteln während der Nutzungsphase ist ebenfalls auszuschließen.

Endkunden von Holzbauteilen, die zuvor mit Propiconazol-haltigen Holzschutzmitteln behandelt wurden, müssen darüber informiert werden, dass bei dem hergestellten Produkt ein „Propiconazol“-haltiges Biozidprodukt eingesetzt wurde. Die genauen Kennzeichnungs- bzw. Informationspflichten werden in Artikel 58 Absatz 3 der Biozidprodukte-Verordnung Nr. 528/2012 beschrieben.

Für Waren, die nicht in Serie gefertigt werden, besteht keine Kennzeichnungspflicht an der Ware selbst, jedoch ist eine Informationspflicht an den Endkunden verpflichtend. Die jedoch z.B. auch durch eine vom eigentlichen Erzeugnis unabhängigen Informationsübermittlung erfüllt werden kann.

Für die Art der Übermittlung zu den Endkunden der behandelten Waren ist der vorherige Vertragspartner verantwortlich. Dies kann zum Beispiel auf der Verpackung, Gebrauchsanweisung, Garantieschein, E-Mail oder auch in Rechnung mit aufgeführt werden.

### Übersicht: Imprägnierung & Grundierung mit Bioziden

Produktart	Produkt	Artikel-Nr.	Propiconazol-haltiges Produkt	Kennzeichnungspflicht
Imprägnierung	Induline SW-900 VP21308	3768	nein	nein
Imprägnierung	Induline SW-900	3776	ja	ja
Imprägnierung	Aqua IG-15-Imprägniergrund IT	7145	ja	ja
Imprägnierung	IG-10-Imprägniergrund IT	7144	nein	nein
Grundierung	Induline GW-306	3488	nein	nein
Grundierung	Aqua AG-26-Allgrund	7147	nein	nein
Grundierung	AG-20-Allgrund	7150	nein	nein

Bitte um Rücksprache mit ihrem zuständigen Remmers-Mitarbeiter, welche der oben genannten Produkte nach der BPR- Verordnung in ihrem Land zugelassen sind.